

**Auszug aus der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan
vom 28.10.2020**

**§ 6
Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 4.000 Einwohner/-innen einen/e Vertreter/-in in die Verbandsversammlung.
Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes. Die Zahl der Vertreter/-innen bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden /die Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie seinen/ihre Stellvertreter/-in. Auf die Wahl findet § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der Stellvertreter/-in getroffenen Regelungen auch für die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden entsprechend gelten.

§ 67 GO NRW – Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (2) Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein stellvertretender Bürgermeister während der Wahlperiode aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 zu wählen.